Vorschlag für die Struktur der verschmolzenen Sektion

Vorbemerkung:

Eine von den Vorständen der Sektionen München und Oberland eingesetzte Arbeitsgruppe hat in insgesamt drei Sitzungen nachfolgendes Konzept für die Struktur der verschmolzenen Sektion erarbeitet. Grundlage für die Arbeit der AG waren zum einen der Input des World Cafés im November 2025, die Ergebnisse der Fokusgruppe Struktur sowie die Ergebnisse des World Cafés vom 23. Juli 2026.

Der Arbeitsgruppe Struktur gehörten folgende Personen an: Harald Dobner, Thomas Kuhn, Svenja Rothe, Gerhard Wagner, Samuel Grobbel, Lucie Quincke, Thomas Urban. Sabine Bachmann konnte leider keinen der drei Termine wahrnehmen. Moderiert wurde die AG Struktur von Julia Pfinder.

Die Vorstände der Sektionen München und Oberland haben in gemeinsamer Sitzung am 14. September 2026 über den Vorschlag der Arbeitsgruppe beraten und den Vorschlag in getrennter Abstimmung als Antrag an die Delegiertenversammlung der Sektion München sowie den Beirat der Sektion Oberland beschlossen.

Struktur der verschmolzenen Sektion:

1. Mitgliederversammlung

Das oberste Organ der zukünftigen Sektion ist die Mitgliederversammlung nach § 32 BGB.

In der Mitgliederversammlung haben alle Mitglieder Stimmrecht, die mehr als 14 Jahre alt und mehr als ein Jahr Mitglied in der Sektion sind.

Die Mitgliederversammlung findet alle 4 Jahre statt.

Der Mitgliederversammlung sind ausschließlich folgende Aufgaben vorbehalten:

- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Rechnungsprüfer*innen
- Beschlussfassung über Leitbild/Selbstverständnis (normative Planungen)
- Satzungsänderungen
- Auflösung der Sektion

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen und von der*dem Vorsitzenden geleitet.

2. Vertreter*innenversammlung (Bezeichnung = Arbeitstitel)

Zwischen der Mitgliederversammlung und dem Vorstand wird ein weiteres Organ eingeführt, die Vertreter*innenversammlung

Die Vertreter*innenversammlung besteht aus

- 30 Vertreter*innen der Gruppenleitungen, die von der Konferenz der Gruppenleitungen gewählt werden.

- 10 Vertreter*innen der Referent*innen, die von der Konferenz der Referent*innen gewählt werden.
- 10 Vertreter*innen der Veranstaltungsleiter*innen, die von der Konferenz der Veranstaltungsleiter*innen gewählt werden.
- 40 Vertreter*innen der Mitglieder, die durch die Mitglieder via Homepage gewählt werden.
- 15 Vertreter*innen der Jugend, die von der Jugendvollversammlung gewählt werden

Die oben genannten Vertretungen bestehen mindestens aus 1/3 weiblichen und 1/3 männlichen Personen.

Bei der Wahl der Vertreter*innen sind alle Mitglieder stimmberechtigt, die mehr als 14 Jahre alt und mehr als ein Jahr Mitglied in der Sektion sind.

Gewählt werden können alle Mitglieder, die mehr als 14 Jahre alt und die mindestens ein Jahr Mitglied sind.

Die Wahl der Vertreter*innen der Mitglieder findet digital über die Homepage statt, die Bewerber*innen werden vor der Wahl digital vorgestellt.

Die Amtszeit der Mitglieder der Vertreter*innenversammlung beträgt vier Jahre.

Die Jugendvollversammlung entscheidet über die Amtszeit und das aktive/passive Wahlrecht der Vertreter*innen der Jugend selbst.

Die Vertreter*innenversammlung hat insbesondere Entscheidungskompetenz bei finanzrelevanten Fragen ab einer bestimmten Höhe sowie bei wesentlichen Budgetabweichungen. Sie fungiert als Kontroll- und Beratungsorgan des Vorstandes, der Vorstand muss bei noch festzulegenden Entscheidungen die Zustimmung der Vertreter*innenversammlung einholen. Dies regelt die Geschäftsordnung der Sektion.

Die Vertreter*innenversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über den Haushalt
- Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge und Umlagen
- Beschlussfassung über Investitionsvorhaben über 1 Mio. Euro
- Beschlussfassung der Mehrjahresagenda
- Beschlussfassung über die Sachgebiete, in denen es Referent*innen gibt
- Wahl der Referent*innen
- Veranlassung von Prüfungen
- Behandlung von Anträgen der Sektionsmitglieder

Die Mitglieder des Vorstandes gehören der Vertreter*innenversammlung ebenfalls an, sie haben dort Antrags-, Rede- und Stimmrecht.

Die Vertreter*innenversammlung wählt aus ihrer Mitte ein*n Sprecher*in sowie zwei stv. Sprecher*innen. Der*die Sprecher*in der Vertreter*innenversammlung, bei dessen*deren Verhinderung einer der Stellvertreter*innen werden als Gast zu den Sitzungen des Vorstandes geladen.

Der*die Sprecher*in der Verteter*innenversammlung ist für die Einberufung zuständig, er*sie leitet die Sitzungen, bei dessen*deren Verhinderung eine*r der Stellvertreter*innen. Der Vertreter*innenversammlung tagt in der Regel dreimal jährlich.

3. Vorstand

Der Vorstand (§ 26 BGB) ist das Führungsorgan der Sektion, er nimmt seine Aufgaben ehrenamtlich wahr. Neben dem obligatorischen Auslagenersatz werden nach Möglichkeit auch weitere Kostenerstattungen, z. B. für Kinderbetreuungskosten, übernommen.

Die Mitglieder des Vorstandes werden für eine Amtsdauer von vier Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Dem Vorstand gehören zwei Vertreter*innen der Jugend an, diese werden von der Jugendvollversammlung gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

Wählbar in den Vorstand sind alle volljährigen Mitglieder, die zum Zeitpunkt ihrer Wahl mindestens drei Jahre Mitglied der Sektion sind. Von beiden Punkten sind die Vertreter*innen der Jugend ausgenommen.

Der Vorstand kann ein oder mehrere Mitglieder der Geschäftsleitung zu besonderen Vertreter*innen nach § 30 BGB berufen. Dabei beschränkt sich die Vertretung auf die vom Vorstand zugewiesenen Geschäftsbereiche.

Der Vorstand setzt sich aus neun Mitgliedern zusammen, dem*der Vorsitzenden sowie acht Stellvertreter*innen, darunter zwei Vertreter*innen der Jugend. Dem Vorstand müssen, die Vetreter*innen der Jugend nicht gerechnet, mindestens drei Frauen und drei Männer angehören.

Die Vorstandsmitglieder sollen Kompetenzen für ein oder mehrere wesentliche Sachgebiete der Sektionsarbeit mitbringen.

Diese Sachgebiete sind insbesondere:
Hütten&Wege; Natur-, Umwelt-, Klimaschutz; Ausbildung und Tourenwesen; Ehrenamt und Gruppen; Finanzen; Politik (Bundesverband, Kommunalpolitik).

Die Festlegung der Sachgebiete für die Mitglieder des Vorstandes wird nicht in der Satzung verankert, diese Festlegung erfolgt über eine Geschäftsordnung für die Sektion.

4. Rechnungsprüfung/Wirtschaftsprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei ehrenamtlich tätige Rechnungsprüfer*innen für die Dauer von vier Jahren. Die Rechnungsprüfer*innen haben die Aufgabe, die Jahresrechnung sowie die Geschäftsführung im abgelaufenen Geschäftsjahr zu prüfen und der Vertreter*innenversammlung Bericht zu erstatten.

Die Rechnungsprüfer*innen sind mindestens mit einer Frau und einem Mann besetzt.

Die Rechnungsprüfer*innen haben die Möglichkeit, zur Unterstützung ihrer Tätigkeit eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hinzuzuziehen.

Diese soll in regelmäßigen Abständen zur Prüfung besonderer Angelegenheiten mit großer finanzieller Relevanz hinzugezogen werden.

5. Schlichtungsstelle

Es soll in der neuen Sektion kein Schiedsgericht nach ZPO geben. Stattdessen wird eine Schlichtungsstelle eingesetzt, deren Mitglieder von der Vertreter*innenversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt wird.

Die Schlichtungsstelle soll aus drei bis fünf Personen bestehen, darunter ein Vorstandsmitglied. Wenn der Vorstand im Verfahren Parteistellung hat, gehört das Vorstandsmitglied der Schlichtungsstelle nicht an. Für die Mitglieder der Schlichtungsstelle ist ein Anforderungsprofil zu erarbeiten, das die Grundlage ihrer Wahl darstellt.

Der Schlichtungsstelle gehören mindestens eine Frau und ein Mann an.

6. Gruppen/Konferenz der Gruppenleitungen

Für die Gruppen (nicht Jugendgruppen) wird eine Mustergruppenordnung erarbeitet, die u.a. die Wahl der Gruppenleitungen und die Wahl der Vertreter*innen der Gruppenleitungen in die Vertreter*innenversammlung regelt und die von der Vertreter*innenversammlung verabschiedet wird.

Der Gründung einer neuen Gruppe, der jeweiligen Gruppenordnung sowie der Wahl der Gruppenleitungen muss der Vorstand zustimmen. Eigene Rechtspersönlichkeit kommt den Gruppen nicht zu.

Es wird eine Konferenz der Gruppenleitungen eingerichtet, die mindestens einmal im Jahr tagt. Sie dient insbesondere dem Austausch der Interessen der Gruppenleitungen untereinander sowie dem Austausch zwischen Vorstand/Geschäftsleitung und den Gruppenleitungen. In der Konferenz der Gruppenleitungen wird die unterschiedliche Größe der Gruppen durch ein unterschiedliches Stimmrecht bei der Wahl der Vertreter*innen für die Vertreter*innenversammlung berücksichtigt: bis 200 Mitglieder 1 Stimme, 200 bis 1000 Mitglieder 2 Stimmen, über 1.000 Mitglieder 3 Stimmen.

Die Konferenz der Gruppenleitung wählt die Vertreter*innen der Gruppen in die Vertreter*innenversammlung.

7. Referent*innen/Konferenz der Referent*innen

Die Vertreter*innenversammlung legt fest, in welchen Sachgebieten es Referent*innen gibt und wählt diese auf die Dauer von vier Jahren.

Die Referent*innen bekommen vom Vorstand einen konkreten Auftrag für ihr Sachgebiet und ein entsprechendes Budget im Rahmen des Haushaltsplanes.

Es wird eine Konferenz der Referent*innen eingerichtet, die mindestens einmal im Jahr tagt. Sie dient insbesondere dem Austausch der Interessen der Referent*innen untereinander sowie dem Austausch zwischen Vorstand/Geschäftsleitung und den Referent*innen.

Die Konferenz der Referent*innen wählt die Vertreter*innen der Referent*innen in die Vertreter*innenversammlung.

8. Konferenz der Veranstaltungsleiter*innen

Im Rahmen des jährlichen Symposiums für die Veranstaltungsleiter*innen wird eine Konferenz der Veranstaltungsleiter*innen durchgeführt, die die Vertreter*innen der Veranstaltungsleiter*innen in die Vertreter*innenversammlung wählt.

9. Beteiligungsformat (Forum)

Mindestens einmal jährlich soll ein offenes Beteiligungsformat (Forum) stattfinden, zu dem alle Mitglieder eingeladen werden (z.B. World Café, Open-Space, Fishbowl).

Bei diesen Veranstaltungen werden mit den Mitgliedern wesentliche strategische Angelegenheiten der Sektion diskutiert, wie z.B. Grundsätze Hütten oder Klimastrategie. Die Ergebnisse dienen der Vorbereitung der Beschlussfassung durch die Vertreter*innenversammlung und dem Vorstand. Zwingend ist eine derartige Veranstaltung zur Vorbereitung der Mehrjahresagenda durchzuführen.

München, 14. September 2026

Vorstand der Sektion München
Vorstand der Sektion Oberland